

B e s c h l u ß

in Sachen

der früheren Pensionsinhaberin Else W [REDACTED] in
B [REDACTED], B [REDACTED]

Klägerin, Widerbeklagten,
Berufungsklägerin und
Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt Bad S a l z u f l e n, vertreten durch den
Stadtdirektor,

Beklagte, Widerklägerin,
Berufungsbeklagte und
Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte 2. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der Antrag der Klägerin, ihr gegen die Versäumung
der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zu gewähren, wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e:

Das Urteil des Berufungsgerichts ist von Anwalt zu
Anwalt am 30. Juni 1960 zugestellt worden. Für die beabsich-
tigte Revision hat die Klägerin rechtzeitig das Armenrecht
nachgesucht. Die Zustellung des das Armenrecht versagenden
Beschlusses des Senats vom 14. November 1960 an die Klägerin
ist am 22. November 1960 erfolgt. Die Revision mit dem
Wiedereinsetzungsantrag ist am 9. Dezember 1960 beim Revi-
sionsgericht eingegangen. Selbst wenn man der Klägerin
noch eine Frist zur Überlegung, ob sie die Revision auf
eigene Kosten durchführen und einem Anwalt diesen Auftrag
erteilen wollte, zubilligt, so kann doch dieser Zeitraum
hier nur einen Tag oder höchstens zwei Tage betragen

(vgl. IM § 233 ZPO Nr.24), zumal der Klägerin unstreitig im Spätsommer 1960 erhebliche Geldmittel zugeflossen sind. Das hat zur Folge, daß der erst am 9. Dezember 1960 eingegangene Wiedereinsetzungsantrag verspätet war (§ 234 ZPO). Erneute Armenrechtsgesuche oder Gegenvorstellungen gegen einen das Armenrecht - wie hier - aus sachlichen Gründen ablehnenden Beschluß haben nicht die rechtliche Wirkung, daß die Armut des Antragstellers als Hindernis weiter besteht (vgl. IM § 233 ZPO Nr.31). Mithin ist der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin gegen die Versäumung der Revisionsfrist zurückzuweisen mit der sich aus §§ 91, 238 Abs.3 ZPO ergebenden Kostenpflicht.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1960
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat
Dr. Weber Dr. Kreft Dr. Beyer
Dr. Arndt Keßler